

# Hygieneplan der Lindenaus Schule Hanau

Stand: 20.10.2020

## 1. Informationspflicht und Vorbildfunktion

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer besprechen den vorliegenden Hygieneplan ausführlich in den Klassenlehrerstunden des ersten Unterrichtstages des Schuljahrs, bzw. die Fachlehrer in der ersten auf die Neufassung folgende Stunde und machen dies im Lehrnachweis kenntlich.

Alle Beschäftigten gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Die älteren Jahrgänge, insbesondere die Oberstufe, nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.

Wiederkehrend wird die AHA bzw. die AHA+A+L-Regel besprochen.

Dem Personal der Schule und den Schülerinnen und Schülern wird die Verwendung der Corona-App dringend empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

Alle Aufsichten erfolgen mit dem Ziel die Abstandregel und die Verpflichtung zum Mundschutz umzusetzen.

## 2. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Krankmeldungen von SuS erfolgen per Telefon/Email über das Sekretariat. Wenn Klassenlehrer Krankmeldungen erhalten, leiten sie sie umgehend an das Sekretariat weiter.
- Täglich werden in der 2. Stunde von der unterrichtenden Lehrkraft die fehlenden Schüler in einem dafür vorgesehenen Formblatt erfasst. Diese Liste wird umgehend in das Sekretariatsfach im Lehrerclubraum oder den Briefkasten am Sekretariat geworfen.
- Der Unterricht findet sowohl in der SEK I als auch in der SEK II ausschließlich in den in der LUSD definierten Lerngruppen statt.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihr Handy lautlos geschaltet in der Hosentasche haben, um die Corona-App nutzen zu können. Jegliche weitere Nutzung bleibt, wie in der Schulordnung beschrieben, verboten.

## 3. AHA-Regel

An den Eingangstüren befindet sich jeweils ein Schild mit der AHA-Regel zur Erinnerung: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske.

Die AHA-Regel gilt auch auf dem Schulweg.

Die AHA-Regel wird zu AHA+A+L erweitert: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, App, Lüften.

#### 4. Gesundheitszustand/Aufenthalt in Risikogebieten

*In allen Zweifelsfällen bitten wir um Nachfrage im Sekretariat.*

Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie

- selbst unter Quarantäne stehen, wenn ein Betretungsverbot besteht oder häusliche Isolation/Absonderung
- Krankheitssymptome aufweisen (s.u.)
- Angehörige ihres Haushalts coronaspezifische Krankheitssymptome aufweisen
- solange sie noch keine 12 Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach §30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit Corona unterliegen oder, wenn dies bei Lehrkräften auf Personen ihres Hausstandes zutrifft, die jünger als 12 Jahre sind.
- sie in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit einem Kontakt nicht mindestens 14 Tage vergangen sind,
- Reiserückkehrer:  
das Kind/die Lehrkraft oder Angehörige seines/ihres Hausstands in den letzten 14 Tagen aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind. Es gilt die Definition des RKI und der Tag der Ausreise aus dem Risikogebiet. (bis 31.8.20, verlängert bis 23.9.20, weitere Verlängerung bis 23.10.20, Quelle und nähere Infos Allgemeinverfügung MKK; zu erwarten ist eine Verlängerung über die kommenden Ferien hinaus). Es gilt ein Betretungsverbot von 14 Tagen nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet.

Eine vorzeitige Aufhebung ist möglich, wenn alle Haushaltsmitglieder, die im Risikogebiet waren, einen negativen PCR Test vorweisen können, der frühestens 7 Tage nach Einreise erfolgt ist.

##### 4.1 Gesundheitszustand der Schüler - Erkrankungen

- Erkrankte Schülerinnen und Schüler sind durch die Eltern bis 8.00h telefonisch oder per email im Sekretariat krank zu melden.
- Zugang zum Unterricht haben nur symptomfreie Schüler. Schüler mit Krankheitssymptomen müssen ausnahmslos im häuslichen Bereich verbleiben.
- Als verdächtige Symptome gelten:
  - insbesondere
  - Fieber oder
  - trockener Husten oder
  - Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, wenn sie nicht auf Schnupfen beruhen oder
  - untergeordnet
  - Durchfall oder
  - starke Kopfschmerzen oder
  - Atemnot.
- Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Wenn leichter Schnupfen ohne die vorgenannten Symptome auftritt, können die Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen.
- Kranke Schülerinnen und Schüler sind ggf. einem Arzt vorzustellen. Ein Schulbesuch ist entweder nach Bestätigung des Arztes möglich oder, wenn das Kind 48 Stunden symptomfrei war. Die Schule kann eine schriftliche Bestätigung der Eltern bezüglich des Gesundheitszustandes des Kindes verlangen.

- Im Falle eines Corona-Verdachts einer Schülerin oder eines Schülers ist dieser der Schule umgehend mitzuteilen. Wenn ein Coronatest gemacht wurde, darf das Kind die Schule bis zur Bekanntgabe des Testergebnisses nicht besuchen.
- Liegt ein positives Corona-Testergebnis vor, besteht ein Betretungsverbot für die Schule und es gelten die Anweisungen des Gesundheitsamtes bezüglich einer Quarantäne.
- Nach Ablauf der Auflagen des Gesundheitsamtes kein weiteres Attest notwendig. Das Schreiben des Gesundheitsamtes ist der Schule als Entschuldigung vorzulegen

#### **4.2 Verfahren bei Erkrankungen eines Schülers/einer Schülerin im laufenden Unterrichtstag**

Sollte ein Schüler im laufenden Unterrichtsbetrieb Krankheitssymptome (siehe obige Aufzählung) entwickeln, ist das vorgegebene Verfahren:

1. Das Sekretariat wird von der Lehrkraft oder dem betroffenen Schüler telefonisch noch aus dem Klassenraum in Kenntnis gesetzt, dass die Eltern zu informieren sind. Sofern kein Telefon zur Verfügung steht, wird ein gesunder Schüler als Bote ins Sekretariat geschickt.
2. Der Schüler begibt sich daraufhin mit Mundschutz selbstständig in den Trainingsraum (Quarantänerraum) und wartet dort mit einem Mundschutz auf seine Abholung. (Nicht vor dem Sekretariat). Dort findet eine punktuelle, kontaktlose Beaufsichtigung durch die GTB statt.
3. Das Sekretariat informiert die GTB.
4. Die Eltern melden sich im Sekretariat und nehmen das Kind mit.
5. Es ist auch mit Einverständnis der Eltern nicht möglich, Schülerinnen und Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Heimweg antreten zu lassen.
6. Ggf. muss ein Krankenwagen verständigt werden.
7. Erkrankte Schüler werden dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt durch die Schulleitung namentlich gemeldet.
8. Sollten Schülerinnen oder Schüler sich vom Unterricht abholen lassen müssen, weil diese Symptome zeigen, kann das Kind die Schule erst dann wieder besuchen, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird, dass ein Schulbesuch aus Infektionsschutzgründen unbedenklich ist.

#### **4.3 Verfahren bei Unfällen**

Bei Unfällen bleibt die Regelung unverändert.

- Der betroffene Schüler meldet sich, sofern er in der Lage ist, im Sekretariat, das Sekretariat verständigt die Eltern, die Eltern holen das Kind vor dem Sekretariat ab.
- Ggf. muss ein Krankenwagen verständigt werden.

#### **4.4 Schulsanitätsdienst/Erste Hilfe**

Der Schulsanitätsdienst ist aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf weiteres ausgesetzt. Eine Ausnahme bilden eindeutige Unfallgeschehen, wie Knochenbrüche. Hierfür wird ein gesonderter Ablaufplan vorgelegt.

- Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Erste Hilfe erfolgt grundsätzlich mit Einmalhandschuhen. Spender befinden sich im Sekretariat, im Quarantänerraum und im Gang Verwaltungstraktes.
- Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen.

#### **4.5 Krankmeldungen des Personals**

- Die Krankmeldungen erfolgen in gewohnter Weise bis 7.15 Uhr auf den Anrufbeantworter des Sekretariats.
- Bei entsprechenden Erkältungssymptomen (s.o.) kontaktiert das Personal den Arzt und sucht die Schule nicht auf.
- Bei Krankheitssymptomen, die während der Präsenz auftreten, diesen umgehend abbrechen, das Sekretariat/den Schulleiter informieren und Kontakt zum Arzt suchen. Bitte den LCR nicht aufsuchen.
- Bei Coronaverdacht oder Kontakt zu Coronafällen bitte den Schulleiter umgehend ins Benehmen setzen.

#### **4.6 Beratung der Lehrkräfte zum Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs/Schwangerschaft**

Auf Wunsch der Lehrkraft kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service in Anspruch genommen werden.

Für Schwangere ist in Absprache mit dem Medical Airport Service eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Es gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote.

Die Regelungen gelten entsprechend für schwangere Schülerinnen.

### **5. Persönliche Hygienemaßnahmen für SuS und das Personal**

#### **5.1 Abstandsregelung**

- Ein Mindestabstand von mindestens 1,50 Meter in alle Richtungen gilt im Unterricht zwischen SuS immer dann, wenn dies räumlich möglich ist. Grundsätzlich sollte der Abstand zwischen Personen stets so groß wie möglich sein. Außerhalb des Unterrichts gilt die Abstandsregel immer.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.
- Die Sitzordnung ist verbindlich und muss vom Lehrer dokumentiert werden. Änderungen sind zeitnah gegenüber der Schulleitung zu dokumentieren.
- In klassenübergreifenden Kursen sollten die SuS -soweit möglich- klassenweise sitzen.
- Auf Berührungen, Umarmungen und das Händeschütteln ist zu verzichten.
- Im gesamten Gebäude gilt ein Rechtsgehobot, sofern „Gegenverkehr“ besteht.
- Auf den Fußböden wurden an kritischen Stellen Markierungen angebracht. Diese sind zu beachten.

#### **5.2 Handhygiene**

- Alle Schülerinnen und Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichts unter Aufsicht der Lehrkraft die Finger zu waschen oder zu desinfizieren.
- Es wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler Desinfektionsmittel mit sich führen.

- Gründliche Handhygiene erfolgt nach den bekannten Standards. (Waschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden oder Händedesinfektion durch kräftiges Anfeuchten mit Desinfektionsmittel und 30 sekundiges Einmassieren) [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht anfassen, Ellenbogen benutzen.
- Schülerinnen und Schüler behalten ihre persönlichen Gegenstände bei sich und tauschen diese nicht.
- Hust- und Niesetikette einhalten.
- Stoffhandtücher sind ausnahmslos zu entfernen, die Fachsprecher kontrollieren dies wiederholt in den Fachräumen, die Klassenlehrer in den Klassenräumen. Rollhandtuchsysteme sind erlaubt.
- Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen.
- Lehrerinnen und Lehrer dürfen Materialien von Schülerinnen und Schülern entgegennehmen.

## 6. Masken

- Das Tragen von (**Alltags**)masken ist im gesamten Schulgebäude bis zum Erreichen des Sitzplatzes und an den Aufstellplätzen und Wartebereiten verbindlich vorgeschrieben. Das Betreten der Schule ohne Maske ist untersagt.
- An der Bushaltestelle gilt die Pflicht eine Maske zu tragen. Die Bushaltestelle grenzt unmittelbar an das Schulgelände, sodass die Maske zwischen Bus und Betreten des Gebäudes nicht abgelegt werden darf.
- Auf dem Schulhof besteht Maskenpflicht.
- Zum Essen und Trinken dürfen die Masken kurz abgesetzt werden.
- Im NOT- und EINZELFALL (z.B. Erkrankung im laufenden Unterricht) können Masken über das Sekretariat bezogen werden.
- Sollten Masken verwendet werden, sind folgende Punkte zu beachten:
  - Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
  - Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
  - Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
  - Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
  - Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
  - Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
  - Masken sind über den Restmüll zu entsorgen.
  - Die Masken müssen bei Durchfeuchtung regelmäßig gewechselt werden.
- Bei höheren Inzidenzwerten kann durch übergeordnete Behörden eine Maskenpflicht im Unterricht angeordnet werden.
- Sofern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im Präsenzunterricht angeordnet ist, ist auf angemessene Masken- oder Erholungspausen zu achten.

- Die Maskenpflicht entfällt bei Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest

## **7. Unterricht**

- Die Schülerinnen und Schüler werden in den üblichen Gruppen beschult. In den Unterrichtsräumen sollte möglichst viel Abstand zwischen den Sitzplätzen liegen.
- Die Sitzordnung ist nach vorne ausgerichtet und bleibt unverändert, wie sie vorgesehen wurde.
- Es gibt bevorzugt Frontalunterricht. Partner- und Gruppenarbeit ist bei Sitznachbarn möglich.
- In den Unterrichtsräumen, auch der Schulküche, dürfen keine Speisen und Getränke zubereitet werden. Die Nutzung von Kühlschränken ist untersagt.
- Der Wechsel von im Stundenplan zugewiesenen Räumen ist untersagt.
- Die Klassenräume sind mindestens alle 20 Minuten stoß zu lüften. Abgeschlossene Fenster dürfen unter Aufsicht geöffnet werden. Bei entsprechenden Temperaturen sind die Fenster geöffnet zu halten, wenn möglich.
- Der Trainingsraum ist als Quarantänerraum gesperrt.
- Räume ohne Fenster/mit nicht zu öffnenden Fenstern dürfen nicht als Unterrichts- oder Aufenthaltsräume genutzt werden.
- Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen.
- Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO<sub>2</sub>-Ampeln oder CO<sub>2</sub>-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO<sub>2</sub>-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die den Lehrkräften seitens des HKM ausdrücklich empfohlen wird.

## 8. Grundsätzliches

- Jegliche Formen von Ansammlungen in und außerhalb des Gebäudes sind zu vermeiden.
- Die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 7 betreten das Gebäude um 7.55h und suchen unverzüglich die Unterrichtsräume auf, wo sie von den Lehrkräften bereits erwartet werden.
- Die Klassen 5 und 6 stellen sich angelegtem Mundschutz an ihren Aufstellplätzen auf.
- In den Außenpausen verlassen die Schülerinnen und Schüler das Gebäude zügig und suchen die für sie vorgesehenen Bereiche auf.
- Die Jahrgänge sollen sich den Pausen weitestgehend getrennt voneinander aufhalten. Die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe nutzen unter Einhaltung der Hygienevorgaben den Lindenaupark. Die Jahrgänge 9/10 verbringen ihre Pausen auf dem hinteren Schulhof, 7/8 auf dem großen Schulhof und 5/6 auf dem vorderen Schulhof, um ein Einhalten der Abstandsregel zu ermöglichen.
- Die Pausenhalle wird bei anhaltendem Regen oder strengem Frost geöffnet.
- Die Fenster bleiben in den Pausen möglichst geöffnet.
- Am Ende der Pausen öffnet die Aufsicht HG/MzH den AU-Bereich und die NAWI-Aufsicht den NAWItrakt.
- Regenpausen finden nur bei ergiebigem Regen statt. Die Schülerinnen und Schüler müssen geeignete Kleidung tragen und ggf. Schirme verwenden, sodass sie Pausen auch bei leichtem Regen draußen verbringen können. Gleiches gilt für Kälte. Auch bei Frost verbringen die Schülerinnen und Schüler ihre Pausen grundsätzlich draußen.
- Regenpausen werden per Durchsage kurz vor Pausenbeginn angekündigt.
- Sofern eine Regenpause angekündigt wurde, bleiben die SuS unter Aufsicht der Lehrkraft der davorliegenden Stunde in ihrem Raum. Ein Aufenthalt in den Gängen ist verboten.
- Wenn es während der Mittagspause einer Klasse ergiebig regnet, wird dies über den Vertretungsplan geregelt.
- Das Ballspielen ist bis auf weiteres untersagt.

## 9. Verwaltungsbereich/Sekretariat:

- Vor dem Betreten des Sekretariats sind die Hände zu desinfizieren.
- Es darf sich grundsätzlich nur eine zusätzliche Person im **Sekretariat** aufhalten. Ggf. bitte vor der Tür unter Wahrung der Abstandregel warten.
- Besucher des Schulleiters gehen bitte direkt ins Vorzimmer weiter.
- Die Kollegen benutzen bitte den Eingang V1 (an den Schülerakten-Schränken).
- Alle anderen Personen benutzen den üblichen Eingang V2.
- Der Kontakt von Kolleginnen und Kollegen zu den **Schulleitungsmitgliedern** soll vorrangig telefonisch oder per mail erfolgen. Schülerinnen und Schüler sollen sich nur im Notfall persönlich an die Schulleitungsmitglieder wenden. Kurs- und Klassenzuordnungen und weitere organisatorische Fragen sind keine Notfälle. Diese Fragen können über die Klassenlehrer geklärt werden.
- Bei persönlichem Kontakt ist die Abstandsregel unbedingt einzuhalten.
- Schulbescheinigungen werden zukünftig nicht mehr direkt im Sekretariat beantragt.
- Alle Schülerinnen und Schüler erhalten in der ersten Woche eine Schulbescheinigung.
- Alle anderen Antragsformulare werden von den Schülerinnen und Schülern in den Briefkaten am Sekretariat geworfen. Sie erhalten diese über die Klassenlehrer zurück.

- Zugang zum Verwaltungsbereich haben nur Schüler mit einem eigenem Anliegen und keine begleitenden Personen.

## **10. Elterngespräche**

- Persönliche Elterngespräche können unter Einhaltung des Abstandsgebots nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden.
- Die Anzahl der Teilnehmer sollte auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden, insbesondere auf das Mitbringen von Geschwisterkindern sollte verzichtet werden.
- Eine alternative Beratung über Telefon, Email oder geeignete Medien ist aufgrund der angespannten Raumsituation zu bevorzugen.

## **11. Elternabende**

- Elternabende sind erlaubt, wenn sie notwendig sind, Möglichkeiten der Telefonkonferenz sind vorab zu prüfen.
- Die Abstandsregel muss eingehalten werden, dies ist in der Planung sicher zu stellen.
- Elternbeiratswahlen oder Wahlen zu Organen des SEBs können als Briefwahl stattfinden.
- Die Mindestfrequenz von Elternversammlungen und Schülerversammlungen ist bis auf weiteres ausgesetzt, d.h. es muss z.B. nicht halbjährlich ein Elternabend stattfinden.

## **12. SV**

SV-Sitzungen können in verkleinerten Gremien stattfinden. Es gilt Maskenpflicht.

## **13. Lehrerkonferenzen/Gremien**

- Bei Sitzungen Schulischer Gremien sollte die Abstandsregel eingehalten werden.
- Konferenzen aller Art, Sitzungen des SEB und der SV, sowie Sitzungen von Prüfungsausschüssen (auch bei Beschlüssen über das Bestehen) können in elektronischer Form stattfinden

## **14. Toiletten**

### **Schülertoiletten**

- Toilettengänge finden auch während der Unterrichtszeit und stets allein statt.
- Vor den Toiletten befindet sich während der Pausen eine Aufsicht.
- Auf den Schülertoiletten sind die üblichen Hygienemaßnahmen einzuhalten.
- Die Toilettenanlagen werden von außen (Schulhof) betreten und nach außen verlassen.
- Ansammlungen oder Aufenthalt in oder vor den Toiletten sind streng verboten.
- Die Abstandsregelung muss im Wartebereich gewahrt werden.

### **Lehrertoiletten**

- Die üblichen Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.
- Im Wartebereich muss Abstandsregelung gewahrt werden.

## **15. Sportunterricht**

- Die Schülerinnen und Schüler müssen die Sitzplätze und Türgriffe der Umkleiden desinfizieren. Die Lehrkraft organisiert dies nach den jeweiligen Gegebenheiten.
- Die Lehrkraft überprüft und lüftet nach dem Verlassen des Kurses die Umkleide.
- Eine Durchmischung der Lerngruppen ist unbedingt zu vermeiden.



- Es besteht Maskenpflicht beim Betreten der Sportstätten und Umziehen.
- Die Schülerinnen und Schüler werden in den Umkleiden abgeholt.
- Toilettengänge werden nur einzeln zugelassen.
- Getränkepausen finden nur in der Halle statt.
- Die Kohorten sind getrennt zu halten.

#### **16. Musikunterricht**

- Der Unterricht an Blasmusikinstrumenten findet in Innenräumen grundsätzlich nur als Einzelunterricht statt. Dabei ist der jeweils aktuell vorgegebene Mindestabstand einzuhalten und auf häufiges und kräftiges Lüften zu achten.
- In Gruppen wird im Freien unter Einhaltung des jeweils aktuell gültigen Abstandsgebotes musiziert und gesungen.

#### **17. Darstellendes Spiel**

- Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote dürfen in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden.
- Alle Übungen müssen kontaktfrei ausgeübt werden.
- Ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen ist einzuhalten.
- Freiluftaktivitäten sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu bevorzugen.
- Die Schüler erschienen bereits in schwarzer Kleidung, sodass sie sich nicht umziehen müssen.

#### **18. Naturwissenschaftlicher Unterricht/Experimente**

- Das Experimentieren im Sinne von Demonstrationsexperimenten ist grundsätzlich zulässig, ebenso Einzelexperimenten und Partnerexperimente. Hierbei muss verstärkt auf die Handhygiene geachtet werden. So muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- Bei höheren Inzidenzen sollte im Regelfall nach Risikoabschätzung auf das Experimentieren mit gemeinsamen Materialien verzichtet werden.
- Wenn der Sitzplatz verlassen wird, muss die Maske getragen werden.
- Experimente mit offenen Flammen sind mit Masken verboten.

#### **19. Lehrerclubraum**

- Beim Betreten des LCRs sind die Hände zu desinfizieren.
- Die Abstandsregel sollte auch im LCR eingehalten werden. Es gilt Mundschutzpflicht. Daraus ergibt sich, dass der LCR kein regulärer Aufenthaltsraum ist. Eine Überfüllung insbesondere in den Pausen ist zu vermeiden.
- Ggf. ist ein Aufenthalt in den Klassenräumen, dem GI-Fachraum, dem Elternsprechzimmer, dem Schulseelsorgeraum oder anderen Räumen anstelle des LCRs, insbesondere während der Pausen, aber auch während Freistunden zu empfehlen.
- Auf Buffets muss verzichtet werden. Ebenso ist die Zubereitung von Nahrungsmitteln nicht erlaubt.
- Benutztes Geschirr muss umgehend in die Spülmaschine geräumt werden.
- Die Spülmaschine wird grundsätzlich in der höchsten Temperaturstufe betrieben.

- Der Lehrerclubraum muss spätestens alle 45 Minuten gründlich durchlüftet werden. Während der großen Pausen bleibt die Eingangstür geöffnet.
- Die Klassenlehrer teilen den Schülerinnen und Schülern mit, dass der Lehrerclubraum nur in Notfällen (akute Verletzungen oder ähnliches) aufzusuchen ist. Die Schülerinnen und Schüler wenden sich per email oder über den Klassenlehrer an die Fachlehrer. Die Aufsicht wirkt auf die strikte Einhaltung dieser Regel hin.

## **20. Kopien**

- Eine Anfertigung von Kopien im Sekretariat ist derzeit nicht möglich.
- Im Kopierraum darf sich immer nur eine Person aufhalten.
- Der Kopierraum ist nach Benutzung zu lüften.

## **21. Busse/Haltestellen**

- An den Haltestellen gilt die Abstandsregel.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet Mundschutzmasken vor dem Gesicht zu tragen. Es besteht keine Transportverpflichtung seitens der Busunternehmen.

## **22. Mensa/Kiosk**

- In der 2. großen Pause beginnt die Essenausgabe in der Mensa.
- Im gesamten Bereich der Mensa und des Kiosks einschließlich der Warteschlange gilt die Abstandsregel. Es sind Laufrichtungen festgelegt.
- Beim Betreten der Mensa sind die Hände mit dem bereitgestellten Material zu desinfizieren.
- Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- In der gesamten Mensa gilt Maskenpflicht solange, bis die Besucher ihren Platz erreicht haben.
- Die Mensa wird alle 20 Minuten gründlich gelüftet. Sofern die Temperaturen dies zulassen, bleiben die Fenster und Türe geöffnet.
- In der Mensa dürfen sich max. 36 Personen (ohne Personal) zeitgleich aufhalten. Dies entspricht der Anzahl der Stühle. Das obere Stockwerk ist gesperrt.
- Die Bestuhlung wurde entsprechend dem Infektionsschutz angepasst und darf nicht verändert werden. Dies gilt auch für den Außenbereich, die Sitzplätze sind auf den Bänken markiert.
- Die Laufrichtungs- und Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind zu beachten.
- Die Eingangstür darf nicht mehr als Ausgang verwendet werden.
- Es wird kein Wasser mehr an „Durchläufer“ ausgegeben.
- Es gibt keinen Nachschlag.
- Speisen dürfen nicht geteilt werden.
- Reste dürfen nicht mitgenommen werden.
- Geschirrabgabe ist neben Ausgangstür.
- Alle gemeinschaftlich genutzten Gegenstände werden und bleiben entfernt (Speisekarten, Salz, Pfeffer usw.)
- Es wird täglich ein to go Gericht angeboten, dass auf dem Schulhof verzehrt werden kann.

### **23. Reinigung des Gebäudes (Maßnahmen des Schulträgers)**

- Der Schulträger lässt das Gebäude nun täglich reinigen. Sanitärbereiche und Handläufe werden täglich desinfiziert, Schalter und Türen täglich gereinigt. (Stand 23.4.2020)
- Zwischenreinigung von Flächen in Klassenräumen oder Türgriffen soll durch die Lehrkräfte/ Gruppen erfolgen. Das Material ist beim Objektbetreuer erhältlich.

### **24. Bücherrückgabe/Bücherausgabe**

- Schülerinnen und Schüler geben ihre Bücher in Rahmen eines geeigneten Verfahrens, das von den Büchereikräften festgelegt wird, zurück.
- Die „Empfehlungen zur Wiedereröffnung von Bibliotheken“ des deutschen Bibliotheksverbandes sollen Beachtung finden.
- Eine Bücherrückgabe durch die Eltern ist nur nach telefonischer Absprache möglich.

### **25. Meldepflicht**

Es besteht eine Meldepflicht von Covid-19-Verdachtsfällen gegenüber dem Gesundheitsamt. Diese erfolgt über die Schulleitung. Die Kolleginnen und Kollegen führen diesbezüglich Anwesenheitslisten.

### **26. Coronaspezifische Verstöße gegen die Schulordnung**

Die Ahndung von coronaspezifischen Verstößen gegen die Schulordnung basieren auf folgendem Passus der Schulordnung: „ Im Bereich der Schule sind gefährliche „Spiele“, wie z. B. Herumstoßen, Kämpfe, Werfen mit harten Gegenständen (z. B. Ranzen, Schneebälle) und jede Form von körperlicher Gewalt, die die Gesundheit von Mitschülern, Lehrern und anderen Personen gefährden, nicht erlaubt.“ Hierbei geht es insbesondere um absichtliches Anhusten oder Anniesen von Personen oder der entsprechenden Drohung und ähnliches.

### **27. Externe**

- Schulbegleiter werden im üblichen Umfang eingesetzt. Die Träger haben entsprechende Hygienekonzepte erarbeitet.
- Gleiches gilt für externe Lehrkräfte etwa der Musikschule oder der HSG oder AG-Leiter.
- Darüber hinaus sollte die Einbindung Externer (z.B. Zeitzeugenbefragung, Reiseberichte usw.) bis auf weiteres unterbleiben.
- Das Betreten der Schule durch externe Fachberater, Referenten von Schulbuchverlagen, Lieferanten usw. wird auf das unvermeidliche Mindestmaß reduziert.

### **28. Bibliothek**

- Beim Betreten der Bibliothek müssen die Hände desinfiziert werden.
- Es dürfen max. 8 Personen in der Bibliothek sein.
- Es gilt das Abstandsgebot und Mundschutzpflicht. Die Bibliothek muss alle 20 Minuten gelüftet werden.

### **29. Ganztagsbetreuung**

- Beim Betreten der Ganztagsbetreuung besteht die Pflicht sich die Finger zu desinfizieren.
- Es besteht Maskenpflicht.
- Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

- Während AG´s besteht ebenfalls Maskenpflicht, sofern sie keinen sportlichen Charakter haben.
- Bei Spielen muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.

### **30. Schulveranstaltungen**

Für Schulveranstaltungen (Aufnahmen, Zeugnisausgaben usw.) werden gesonderte Hygienekonzepte erstellt.

### **31. Risikopatienten Schülerinnen und Schüler**

Für Risikopatienten können im Unterricht Schonbedingungen geschaffen werden. (Einzelsitzplatz o.ä.). Klassenarbeiten können, sofern dies organisatorisch möglich ist, im Rahmen einer 1:1 Situation geschrieben werden.

### **32. Trainingsraum für eigenverantwortliches Verhalten**

Der Trainingsraum ist in B13.

- Im Trainingsraum dürfen sich max. 4 Schülerinnen und Schüler aufhalten.
- Es gilt auch am Platz Maskenpflicht (Kohortendurchmischung).
- Der Trainingsraum wird mindestens im halben Intervall belüftet.
- Beim Betreten von B12 werden die Hände desinfiziert.
- Vor dem Verlassen wird der benutzte Tisch gereinigt.
- Näheres regelt das Trainingsraumkonzept.

### **33. Nutzung von Computern**

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Die vorstehenden Ausführungen ergänzen:

- „Hygieneplan für Schulen“ des MKK aus dem Jahr 2016,
- das Schreiben „Schrittweise Aufnahme des Schulbetriebs am 27.4.2020“ vom Magistrat der Stadt Hanau (Herr Bornmann) vom 22.4.2020
- die „Hygieneempfehlungen für die teilweise Wiederaufnahme des Unterrichts an Schulen“ des MKK vom 18.4.2020
- Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 29.5.2020; HKM; Az: 651.260.130-00277, inkl. aller Anlagen
- Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 24.7.2020; HKM; Az: 651.260.130-00277, inkl. aller Anlagen
- Handlungsempfehlungen für die Schulverpflegung in Zeiten von Covid-19 (Stand 22.05.2020)
- Handlungsempfehlungen für die Beschäftigung schwangerer Frauen unter SARS-CoV-2- Risiko, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Stand 4.6.2020)
- Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland in der der jeweils aktuellen Fassung
- Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021, HKM 23.7.2020
- Allgemeinverfügung des Landrats des MKK;
- Liste der Risikogebiete; RKI;  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)
- Anhang zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (HKM): Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken
- die Homepage der Stadt Hanau
- der Verordnung zur Anpassung der Corona-Verordnungen des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung
- email von LSAD Meissner vom 5.6.2020 „Corona-Hotline, Erkrankungen im schulischen Umfeld, Zeugnisausgabe“
- Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen, HKM, 13.8.20
- Hygieneplan 5.0, HKM; 13.8.20 inklusive aller Anlagen
- Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen für Schulen; MKK, 13.8.20
- Allgemeinverfügung des MKK vom 24.8.2020
- Hygieneplan 6.0, HKM; 1.10.20 inklusive aller Anlagen

*Unabhängig von den vorliegenden „Ergänzungen zum Hygieneplan der Lindenaus Schule“ gelten immer die aktuellen Anweisungen des HKM, RKI, SSA, des Sozialministeriums und des Gesundheitsamts des MKK, bzw. die Allgemeinverfügungen des MKK usw.*

*Der vorliegende Hygieneplan ergänzt die Schulordnung. Für die Dauer der Coronapandemie gelten, sofern sie der Schulordnung widersprechen, die Aussagen des Hygieneplans.*

*Der Hygieneplan ist im Sinne einer Hausordnung zu verstehen.*